

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 1958

Nummer 6

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
20. 1. 58	Kostenordnung aus Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO. NW.)	2010	23
2010	Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO. NW.) vom 20. Januar 1958.		

2010

**Kostenordnung
zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO. NW.)
Vom 20. Januar 1958.**

Auf Grund des § 68 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) wird verordnet:

Erster Abschnitt

GEBÜHREN

§ 1

Gebührenarten

Für Amtshandlungen nach dem ersten und zweiten Abschnitt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen werden folgende Gebühren erhoben:

- Mahngebühr (§ 2),
- Vollstreckungsgebühren (§§ 3—5),
- Wegnahmegebühr (§ 6),
- Schreibgebühr (§ 7).

§ 2

Mahngebühr

(1) Die Mahngebühr wird für die Mahnung nach § 19 des Gesetzes erhoben.

- (2) Die Mahngebühr beträgt bei Mahnbeträgen
- | | |
|---|---------------------|
| bis zu 10 Deutsche Mark einschließlich | 50 Deutsche Pfennig |
| bis zu 50 Deutsche Mark einschließlich | 80 Deutsche Pfennig |
| bis zu 100 Deutsche Mark einschließlich | 1 Deutsche Mark |
- von dem Mehrbetrag $\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Sie wird auch bei wiederholter Mahnung für die gleiche Forderung nur einmal erhoben.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben ist oder der mit seiner Überbringung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat. Die Gebührenschuld entsteht nicht durch die Zusendung einer Postnachnahme.

(4) Für die öffentliche Mahnung wird keine Gebühr erhoben.

§ 3

Vollstreckungsgebühren

(1) Im Vollstreckungsverfahren werden Gebühren erhoben:

- für die Pfändung von Sachen, von Forderungen oder anderen Vermögensrechten (Pfändungsgebühr — § 4),
- für die Versteigerung oder die sonstige Verwertung, insbesondere den Verkauf von Gegenständen aus freier Hand (Versteigerungs- oder Verwertungsgebühr — § 5).

(2) Gebührenpflichtig ist jede Vollstreckungsmaßnahme, auch wenn verschiedene Vollstreckungsmaßnahmen zur Befreiung derselben Forderung nebeneinander oder nacheinander ergriffen werden. Dagegen entsteht die Gebührenschuld nur einmal, wenn dieselbe Maßnahme der Vollstreckung mehrerer Forderungen dient. Sie richtet sich dann nach der Summe der Forderungen (§ 8 Abs. 1 Satz 1).

§ 4

Pfändungsgebühr

(1) Die Pfändungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) beträgt von dem Betrag (§ 8) bis zu 100 Deutsche Mark einschl. $1\frac{1}{2}$ vom Hundert, von dem Mehrbetrag $\frac{3}{4}$ vom Hundert, mindestens jedoch eine Deutsche Mark.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

- sobald der Auftrag zur Pfändung von Sachen oder zur Inbesitznahme von Wertpapieren (§ 42 des Gesetzes) dem Vollziehungsbeamten zugeht,
- bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten, sobald die Vollstreckungsbehörde die Pfändungsverfügung zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben oder der mit der Zustellung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat.
- Die Pfändungsgebühr wird im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 nicht erhoben, wenn die Vollstreckungsbehörde den Auftrag zurücknimmt, bevor sich der Vollziehungsbeamte zum Zwecke der Pfändung an Ort und Stelle begeben hat.

(4) Wird die Pfändung von Sachen abgewendet (§ 23 des Gesetzes), so ist

- die volle Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn an den Gläubiger, die Vollstreckungsbehörde oder den Vollziehungsbeamten erst gezahlt wird, nachdem dieser sich bereits zur Vornahme der Pfändung an Ort und Stelle begeben hat,
- die halbe Pfändungsgebühr, mindestens jedoch ein Betrag von 50 Deutsche Pfennig, zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, oder wenn die Pfändung, nachdem der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle erschienen ist, dadurch abgewendet wird, daß ihm eine Fristbewilligung oder die Bezahlung der Schuld an den Gläubiger oder die Vollstreckungsbehörde nachgewiesen wird.

(5) Bei der Pfändung von Sachen wird die Pfändungsgebühr auch für Anschlußpfändungen sowie für Pfändungsversuche erhoben, die deshalb erfolglos bleiben, weil der Vollziehungsbeamte keine zur Pfändung geeigneten Sachen vorfindet oder weil sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 5

Versteigerungs- oder
Verwertungsgebühr

(1) Die Gebühr (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) beträgt von dem Betrag (§ 8 Abs. 2) bis zu 100 Deutsche Mark einschließlich 2 vom Hundert, von dem Mehrbetrag 1 vom Hundert, mindestens jedoch eine Deutsche Mark.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Auftrag zur Versteigerung dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht.

(3) Weist der Schuldner vor Beginn der Versteigerung nach, daß die Schuld gezahlt oder gestundet ist, oder zahlt er vor Beginn der Versteigerung die volle Schuld einschließlich Kosten und Säumniszuschlag, so wird die Gebühr nur in halber Höhe nach dem vermutlichen Versteigerungserlös, mindestens jedoch in Höhe von 50 Deutsche Pfennig, erhoben.

(4) Die Versteigerungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die Vollstreckungsbehörde den Auftrag zur Versteigerung zurücknimmt, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend im Falle des Verkaufs aus freier Hand oder der anderweitigen Verwertung der Pfandsache (§ 37 des Gesetzes).

§ 6

Wegnahmegebühr

(1) Die Wegnahmegebühr wird erhoben für die Wegnahme von Sachen im Wege unmittelbaren Zwanges nach § 61 des Gesetzes und für die Wegnahme von Urkunden durch den Vollziehungsbeamten (§ 44 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Die Gebühr beträgt zwei Deutsche Mark.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Beauftragte der Vollzugsbehörde oder der Vollstreckungsbehörde Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat.

§ 7

Schreibgebühr

(1) Schreibgebühren werden erhoben für alle auf Antrag erteilten Abschriften oder Ablichtungen eines Schriftstückes.

(2) Die Gebühr beträgt für jede angefangene Seite 50 Deutsche Pfennig. Sie erhöht sich für jede Seite in größerem Format als DIN B 4 auf eine Deutsche Mark.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Antrag der Behörde zugegangen ist. Sie wird nicht erhoben, wenn der Antrag zurückgenommen wird, bevor mit der Anfertigung der Abschrift oder der Ablichtung begonnen wird.

§ 8

Gebührenberechnung

(1) Der Berechnung der Gebühren nach den §§ 2 bis 5 wird der Gesamtwert der Beträge zugrunde gelegt, derentwegen gleichzeitig gemahnt oder vollstreckt wird. Bei Feststellung des Betrages, von dem die Gebühren berechnet werden, sind Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten nicht zu berücksichtigen, wenn sie nicht selbständig, sondern als Nebenschulden zusammen mit einer Hauptschuld geltend gemacht werden.

(2) Bei Ausführung einer Versteigerung oder bei einem Verkauf aus freier Hand wird die Gebühr von dem Erlös berechnet, soweit er nicht die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt.

(3) Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Absatz 1 maßgebende Betrag auf den nächsten durch zehn teilbaren DM-Betrag nach unten abgerundet. Die Gebühren selbst werden auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag abgerundet, und zwar auch dann, wenn sie nur in halber Höhe erhoben werden (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, § 5 Abs. 3).

§ 9

Mehrheit von Schuldnern

(1) Wird gegen mehrere Schuldner wegen verschiedener Forderungen gleichzeitig vollstreckt, so werden die

Vollstreckungsgebühren von jedem Vollstreckungsschuldner besonders erhoben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn gegen mehrere Schuldner aus einer Forderung vollstreckt wird, für die sie als Gesamtschuldner haften. Sind die Gesamtschuldner jedoch Eheleute, so werden die Gebühren nur einmal erhoben; für Gebühren haften die Eheleute als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn gegen mehrere Schuldner, die miteinander in einem Gesamtverhältnis stehen, in das Gesamthandvermögen vollstreckt wird.

Zweiter Abschnitt

AUSLAGEN

§ 10

Auslagen im Mahnverfahren

Im Mahnverfahren werden Auslagen, insbesondere Postgebühren, nicht erhoben.

§ 11

Auslagen der Vollstreckungs-
und Vollzugsbehörden

(1) Reisekosten des Vollziehungsbeamten sind vom Vollstreckungsschuldner, Reisekosten des Vollzugsbeamten sind vom Pflchtigen nicht zu erstatten.

(2) Die übrigen Auslagen sind der Vollstreckungsbehörde vom Vollstreckungsschuldner, der Vollzugsbehörde vom Pflchtigen zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere:

1. Postgebühren einschließlich Telegramm-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren sowie Postzustellungsgebühren;
2. Unkosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen;
3. Beträge, die den vom Vollziehungsbeamten zum Offnen von Türen oder Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlen sind, ferner die Ausgaben für Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, für die Aberntung gepfändeter Früchte und die Erhaltung gepfändeter Tiere;
4. die an Treuhänder, Zeugen, Sachverständige und Hilfspersonen des Vollziehungsbeamten zu zahlenden Beträge;
5. anlässlich der Pfandverwertung zu entrichtende Steuern;
6. Gerichtskosten, insbesondere soweit sie im Offenbarungsverfahren oder bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entstehen, und in den Fällen des § 39 des Gesetzes etwaige Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers;
7. Beträge, die bei der Ersatzvornahme oder bei Anwendung unmittelbaren Zwanges an Beauftragte und an Hilfspersonen zu zahlen sind;
8. sonstige durch Ausführung des unmittelbaren Zwanges oder Anwendung der Ersatzzwangshaft entstandene Unkosten.

(3) Werden bei mehreren Schuldnern gepfändete Sachen gemeinsam versteigert oder aus freier Hand veräußert, so sind die Auslagen der gemeinsamen Verwertung auf die beteiligten Schuldner, unbeschadet der Erhebung der Versteigerungsgebühren von jedem einzelnen Schuldner gemäß § 9 Abs. 1, angemessen zu verteilen.

(4) Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn in dem Verfahren keine Gebührenschuld entsteht oder eine zunächst entstandene Gebührenschuld ganz oder teilweise wieder fortgefallen ist; § 14 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 12

Inanspruchnahme
von Gerichtsvollziehern

Für Zwangsvollstreckungen, die durch Gerichtsvollzieher ausgeführt werden (§ 12 Abs. 3 des Gesetzes), gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nicht.

§ 13

Kostenhaftung

(1) Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den beigetriebenen und den eingezahlten Geldern entnommen.

(2) Reicht der Erlös einer Zwangsvollstreckung oder die Zahlung des Schuldners zur Deckung der beizutreibenden Forderung und der Kosten nicht aus, so sind, soweit für die Reihenfolge der Anrechnung nicht anderweitige Bestimmungen maßgebend sind, zunächst die in Ansatz gebrachten Gebühren, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung zu decken.

(3) Dient die Vollstreckung der Beitreibung eines Zwangsgeldes, an dessen Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Ersatzzwangshaft treten kann (§ 65 des Gesetzes), so sind nicht ausreichende Beträge zunächst auf das Zwangsgeld zu verrechnen.

(4) Im Falle der Amtshilfe (§ 11 des Gesetzes) gehen Kostenansprüche der ersuchten Behörde den Kostenansprüchen der ersuchenden Behörde vor. Etwaige Gebührenaufschläge sind der ersuchten Vollstreckungsbehörde neben den Auslagen nur dann vom Gläubiger zu erstatten, wenn dieser nicht selbst Vollstreckungsbehörde ist (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 14

Abweichende Kostenberechnung

(1) Kosten, die durch unrichtige Behandlung der Sache entstanden sind, werden nicht erhoben.

(2) Die Vollstreckungs- oder Vollzugsbehörde kann auch in anderen Fällen von der Berechnung und Beitreibung der Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise

absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder nach Begleichung der Hauptschuld die Beitreibung der Kosten für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten oder nur neue nicht vertretbare Kosten verursachen würde.

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann die in den §§ 4 und 6 vorgesehene Gebühren bis auf das Doppelte des Betrages erhöhen, wenn aus Gründen, die der Schuldner zu vertreten hat, die Vollstreckung den Einsatz mehrerer Vollziehungsbeamten erfordert oder besondere Aufwendungen notwendig macht oder zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden muß und dadurch erhöhte Unkosten entstehen, die die normale Gebühr übersteigen, jedoch nicht als Auslagen im Sinne des § 11 behandelt werden können.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Erstattung von Auslagen an die Ordnungsbehörden bei Ausübung von Verwaltungszwang vom 9. Januar 1957 (GV. NW. S. 5) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 1958.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
B i e r n a t.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
W e y e r.

— GV. NW. 1958 S. 23.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.